

Intelligenz-Blatt

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 58.

Samstag, den 21. Juli

1849

Amtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

(Bekanntmachung, betreffend die Vornahme der Wahl eines Volks-Vertreters für die Revision der Verfassung)

Die Wahl eines Volks-Vertreters für obigen Zweck findet an folgenden Tagen und auf den Rathäusern der in nachstehenden Abschirmungen Orte in der hierach bezeichneten Reihen- und Zeitsfolge statt:

1. Abstimmungsort Waiblingen.

Die Wahlberechtigten haben in folgender Ordnung hier zu erscheinen:

- | | | |
|--------------------|-------------------------------------|---------|
| 1) von Waiblingen, | Mittwoch den 1. August Morgens | 7 Uhr. |
| 2) von Hanweiler, | Mittwoch den 1. August Mittags | 11 Uhr. |
| 3) von Beinstein, | Mittwoch den 1. August Nachmittags | 2 Uhr. |
| 4) von Hegnach, | Mittwoch den 1. August Nachmittags | 4 Uhr. |
| 5) von Korb, | Donnerstag den 2. August Morgens | 7 Uhr. |
| 6) von Neustadt. | Donnerstag den 2. August Vormittags | 10 Uhr. |

2. Abstimmungsort Winnenden.

Zeit-Punkt für die Wahlberechtigten von

- | | | |
|----------------------|------------------------------------|----------|
| 1) Winnenden, | Mittwoch den 1. August Morgens | 6 Uhr. |
| 2) Leutenbach, | Mittwoch den 1. August Morgens | 9 Uhr. |
| 3) Hermannsweiler, | Mittwoch den 1. August Morgens | 10 Uhr. |
| 4) Nettersburg, | Mittwoch den 1. August Morgens | 10½ Uhr. |
| 5) Birkmannsweiler, | Mittwoch den 1. August Morgens | 11 Uhr. |
| 6) Deschelbronn, | Mittwoch den 1. August Nachmittags | 2 Uhr. |
| 7) Oppelsbohm, | Mittwoch den 1. August Nachmittags | 2½ Uhr. |
| 8) Badt, | Mittwoch den 1. August Nachmittags | 123 Uhr. |
| 9) Bürg, | Mittwoch den 1. August Nachmittags | 3¼ Uhr. |
| 10) Hösen; | Mittwoch den 1. August Nachmittags | 3½ Uhr. |
| 11) Brezenacker, | Mittwoch den 1. August Nachmittags | 4 Uhr. |
| 12) Nellmersbach, | Mittwoch den 1. August Nachmittags | 4¼ Uhr. |
| 13) Breuningsweiler, | Mittwoch den 1. August Nachmittags | 4½ Uhr. |

3. Abstimmungsort Bittenfeld.

- | | | |
|------------------------------|------------------------------------|---------|
| Zeitpunkt für die Wähler von | | |
| 1) Bittenfeld | Mittwoch den 1. August Morgens | 8 Uhr. |
| 2) Neckarrems | Mittwoch den 1. August Morgens | 10 Uhr. |
| 3) Hochdorf | Mittwoch den 1. August Morgens | 11 Uhr. |
| 4) Schwaibheim | Mittwoch den 1. August Nachmittags | 2 Uhr. |
| 5) Hechberg | Mittwoch den 1. August Nachmittags | 4 Uhr. |
| 6) Hehenacker | Mittwoch den 1. August Nachmittags | 5 Uhr. |

4. Abstimmungsort Großheppach.

1) Großheppach	Mittwoch den 1. August Morgens	6 Uhr
2) Buch	Mittwoch den 1. August Morgens	8 Uhr
3) Reichenbach	Mittwoch den 1. August Morgens	8½ Uhr
4) Steinach	Mittwoch den 1. August Morgens	9 Uhr
5) Dederndorf	Mittwoch den 1. August Morgens	9½ Uhr
6) Klinbeckbach	Mittwoch den 1. August Morgens	10 Uhr
7) Endersbach	Mittwoch den 1. August Morgens	11 Uhr
8) Strümpfelbach	Mittwoch den 1. August Nachmittags	2 Uhr.

Die ganze Wahlhandlung wird geschlossen:

Zu Waiblingen Donnerstag den 2. August,

zu Winnenden, Bittfeld und Großheppach Mittwoch den 1. August se. Abends 6 Uhr.

Die Abstimmung an jedem Wahltag wird nicht länger als bis Abends 6 Uhr ausgedehnt. Wahlmänner, welche an dem für ihre Gemeinde bestimmten Tag nicht, oder zu spät, das heißt nach 6 Uhr des Abends erscheinen, sind von der Wahl ausgeschlossen.

Indem die unterzeichneten Bezirks-Commissaire Vorsteheres zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern sie die sämtlichen Orts-Vorsteher auf, die obengenannten Tage und Stunden der Abstimmung wie überhaupt den Inhalt dieses Erlasses, nicht nur in den einzelnen Gemeinden, sondern auch speziell den Wahlmännern, sogleich mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß der geregelte Gang der Abstimmung und damit die schnelle Absolvierung der Wähler deren präzises Erscheinen in den Abstimmungs-Orten voraus setze, und daß sie daher zur festgesetzten Stunde pünktlich eintreffen sollen.

Hiebei wird nach Maßgabe des Wahlgesetzes vom 1ten und der Instruktion vom 2. d. M. weiter folgendes bemerkt:

1.) Die ersten Ortsvorsteher [Schultheissen], oder im Falle ihrer Verhinderung ein anderes vom Gemeinderath gewähltes, und mit einer Legitimations-Urkunde versehenes Mitglied desselben haben bei der Abstimmung ihrer Wahlmänner anzuhend zu seyn, und desshalb mit diesen zugleich zur festgesetzten Stunde präzise auf dem Rathaus des betreffenden Abstimmungs-Ortes unfehlbar zu erscheinen.

2.) Jeder Wahlmann muß in eigener Person erscheinen, und einen Stimmzettel von weitem Papier, auf welchem der Name des von ihm gewählten Abgeordneten deutlich bezeichnet sein muß, übergeben.

Farbige Stimmzettel, oder solche auf welchen der Name des Gewählten nicht geschrieben, sondern gedruckt wäre, dürfen nicht berücksichtigt werden.

3.) Die Orts-Vorsteher haben dahn zu wirken, daß die Wahlmänner, wo möglich, nach der — in den Wahlstätten enthaltenen Reihenfolge im Durchgang erscheinen.

4.) Über die Bekanntmachung der gegenwärtigen Aufforderung in allen Gemeinden und deren Eröffnung an die Wähler, welche sogleich, jedenfalls aber drei volle Tage vor dem Wahltermin zu geschehen hat, sind von den Orts-Vorstehern unter Bezeichnung des Tages, an welchem sie geschehen, den betreffenden Commissären sogleich schriftliche Anzeigen zu erstatten. Soweit diese am Samstag den 28. d. M. noch ausstünden, müssten sie auf Kosten der Säumigen abgeholt werden.

Den 21. Juli 1849.

Die Bezirks Commissäre

Bon Waiblingen Gerichts-Notar Fischer

Bon Winnenden Amts-Notar Rieger

Bon Bittfeld Gerichts-Actuar Klemm.

Bon Großheppach Amts-Notar Birth.

Das Ministerium des Innern
an das Königl. Obergamt Waiblingen.

Da nach einer Mittheilung der k. Belgischen Gesandtschaft die Verordnung der senseligen Regierung hinsichtlich der Auswanderer, welche ihren Weg über das Königreich Belgien nehmen, erst mit dem 15. August in Kraft treten wird, so wird das Oberamt unter Beziehung auf die diesjährige Verfügung vom 23. v. M. hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich nicht nur selbst in vorkommenden Fällen hierach zu benehmen, sondern auch seine Amtsuntergebenen ungesäumt hiervon zu benachrichtigen.

Stuttgart den 18. Juli 1849.

Duvernoy.

Waiblingen. Nachstehende Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Den 14. Juli 1849.

R. Oberamt. Häberlen.

Das Königliche Medicinal-Collegium
an den Ober-Umts-Arzt in Waiblingen.

Gemäß Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 8. Februar d. J. wird die in der Ministerialverfügung vom 2. November 1838 pag. 3 enthaltene Bestimmung, wonach die Geburtselster u. Hebammen die Concepce ihrer Tagbücher aufzubewahren und zur Vorlegung an die Aufsichtsbehörde mit dem Schluß des Etatsjahrs eine Reinschrift derselben dem Oberamtsarzt zu übergeben hatten, dahin abgeändert, daß inskunstige die Abfassung von Abschriften der Geburtsagbächer der Hebammen, welche bisher an den Oberamtsarzt einzusenden waren, zu unterlassen ist. Die Geburtselster vorgenommenen, d. h. mit dem Tod der Gebährenden endigenden, und über die künftigen Geburtsfälle ein abgesondertes Verzeichniß als Auszug aus dem Tagebuch zu führen, welches gleich den Tagebüchern der Geburtselster wie bisher an die Aufsichtsbehörde einzusenden ist.

Die Beglaubigung durch die Ortsgeistlichen hat, statt wie bisher auf den Reinschriften, auf den Originalien der Tagbücher zu geschehen.

Legtere sind in der oberamtsärztlichen Registratur aufzubewahren.

Stuttgart, den 26. März 1849.

Waiblingen. (Bekanntmachung betr. die diesjährige Aushebung.) Das Contingent für die diesjährige Aushebung schließt sich mit der Losnummer 95.

Die Inhaber der höhern Losnummern sind als von der Militärfreiheit entbunden zu betrachten und treten in das Verhältniß der Landwehrpflicht über.

Den 19. Juli 1849.

R. Oberamt. Häberlen.

Die R. Pfarrämter, von denen der Armenbericht auf Georgi d. J. noch aussteht, werden wie verholt dringend erinnert, dieselben spätestens binnen 3 Tagen einzusenden.

Den 19. Juli 1849.

R. Gemeins. Oberamt Häberlen. Werner.

Waiblingen. Die Schultheißenämter haben den vierjährigen Kassenbericht auf den 1.

Juli d. J. unverzüglich einzusenden.

R. Oberamt. Häberlen

Waiblingen. Die Bestimmung, daß eine angemessene Belohnung.
Vauschutt, Morast u. s. w. nicht ohne Erlaubniß auf Feldwege und Almstanden geführt werden dürfen, wird in Erinnerung gebracht. Die Erlaubniß ist bei dem Frohnmeister nachzusuchen.

Wer entgegenhandelt verfällt in Strafe und muß nach Umständen das Beigeschürte wieder abführen.

Den 20. Juli 1849.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Warnung.)

Da es häufig vorkommt daß Kinder jetzt schon Obst und andere Feld-Erzeugnisse entwenden, so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt unter Androhung der gesetzlichen Strafen hieron ernstlich zu verwarnen, indem man namentlich die Eltern auffordert ihre Kinder von zwecklosem Umherlaufen auf dem Felde abzuhalten.

Die Bestohlenen aber werden aufgefordert alle Diebstahlfälle zur Anzeige zu bringen.

Den 16. Juli 1849. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Feld-Ereß.)

Dem Johannes Spaich, Schreinermeister, sind auf seinem Acker im Schmidemerweg in der Macht vom 15/16. d. M. Bohnen, Kraut, Zwiebel u. s. w. herausgerissen und entwendet worden.

Wer Anzeige machen kann, welche zur Entdeckung des ruchlosen Thäters führen, erhält

Den 18. Juli 1849. Stadtschultheißenamt,

Waiblingen. und Nekarrems.

(Holz-Werkpaß.)

In den Holzgärten der genannten Dörte sind die Holzpreise für den Verkauf aus freier Hand folgendermaßen festgestellt worden.

Zu Waiblingen.

Buchenes Kloßholz altes per Kl. 12 fl. undes

Tannenes Rugholz altes per Kl. 10 fl.

neues — 11 fl. delius

— Brennholz altes — 7 fl. undes

— neues — 7 fl. 32 fr.

Zu Nekarrems.

Buchenes Kloßholz neues per Kl. 12 fl. 48 fr.

Tannenes Rugholz altes — 10 fl. undes

— neues — 11 fl. undes

— Brennholz altes — 7 fl. 28 fr.

— neues — 7 fl. 48 fr.

Stuttgart den 16. Juli 1849.

R. Holzverwaltung.

Naun.

Waiblingen.

Der Unterzeichnete hat im Auftrag $\frac{1}{2}$ Mor-

gen mit Dinkel im Rommelshäuserweg und $1\frac{1}{2}$

Viertel Acker mit Gerste im Remserweg auf

dem Halm zu verkaufen.

Christian Meier.

1) Winnenden. (Ankündigung.)

Ich bringe es nachträglich zur Kenntnis des Publikums, daß wir wie schon bisher, so auch künftig die Rechte & Praxis ausüben werde.

Den 16. Juli 1849.

Stadtschultheiß und Rechtes Consulent,

Hofjäger.

Waiblingen. Würde Läpplin ist Willens den Eintrag von 3½ Viertel Dinkel zu verlaufen im Kleinenfeld, man versammelt sich am Jakobi Feierdag Nachmittag 1 Uhr auf dem Aker.

Waiblingen.

(Wein und Fräser Verkauf.)

Mittwoch den 25. Juli d. Jahr Nachmittags 2 Uhr verkauft der Unterzeichnete 4 Fässer zu 10. 5. und 4. Eimer Gehalt so wie 1½ Eimer 1846 ger. und 5 Eimer 1847 ger. Wein wozu die Kaufslebhaber eingeladen

Der Pfleger der Heinzelschen Kinder.

Fr. Retschmaier.

Waiblingen. Unterzeichnet verkauft von seinem bekannten, guten Most das Jahr zu 30 fr.

Schneider, Seissnieder.

Waiblingen. Morgen Abend nach der Messe sind die hiesigen Weingärtner in die Post eingeladen.

Bon mehreren Weingärtner.

Waiblingen. Von heute an verkaufe ich die Maas Most zu 4 Fr. 1847 und 1848 ger. Mischnung zu 5 Fr. Ochsino. Pfüger.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat in seiner Scheuer einen geschlossenen Platz zu vermieten:

Jacob Pfüger.

Waiblingen. [Erklärung.] Aus Veranlassung der demnächst bevorstehenden Wahl der bürgerlichen Collegien dankt ich meinen verehrten Bürgern für das mir vor andern

zahlb. Jahren durch meine Erwählung in den Stadtrath geschenkte Zutrauen und obwohl ich auf meine Wirksamkeit in diesem kurzen Zeite

raum mit Beruhigung zurückblicken zu dürfen glaube, so spüle ich mich doch durch eingesammele Erfahrungen und Rücksichten verschiedener Art zu der dringenden öffentlichen Bitte bestimmt, mich bei der nächsten Wahl übergeben zu wollen und vielmehr auf Männer Be

dacht zu nehmen, welche vormöge ihrer äusseren Verhältnisse und der hier vorherrschenden An-

schauungsweise besser geeignet sind, dem öffentlichen Dienst ihre Zeit und Kräfte zu widmen.

Den 20. Juli 1849.

Ernst Friedr. Pfander.

Waiblingen. (Erneuerung des Gemeinderaths.)

Unter Beizitung auf die in der Bürgerversammlung am 15. d. M. erlassene Bekanntmachung wird hier für diejenigen, welche noch nicht unterrichtet sind wiederholt, daß am nächsten Montag von Morgen 7 Uhr an die durch das Gesetz v. 6. d. M. vorgeschriebene Erneuerung des Gemeinderaths statt finde.

Zu dem Ende hat am nächsten Montag jeder Wähler persönlich einen Stimmzettel, der — weil die Abstimmung geheim geschieht — die Unterschrift nicht bedarf, in die Wahlurne niederzulegen. Auf dem Stimmzettel sind 12 Männer als Mitglieder des Gemeinderaths zu bezahlen.

Nach getheilten vollständiger Wahl hat sich der bisherige Stadtrath, dessen Mitglieder übrigens in dem

nunnen Gemeinderath wählbar sind, aufzulösen.

Möge die Bürgerschaft bei dieser Wahl das wahre

Wohl der Gemeinde im Auge behalten.

Den 20. Juli 1849. Stadtschultheißen a.m.t.

Güter = Verkaufsstätte.

Verauker.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreiche.	Bemerkungen.
Jacob Friedrich Alopf. Gantmasse	Stielabf. ungesährt Säuhalden.	45 fl.	23. Juli.	1/2 baar 1/2 in 2 verzinbaren Zieler.
Johann Georg Westhäuser	1 1/2 Viell. 17 1/4 Rth. Alfer im Weidach gibt Gilt.	125 fl.	desgl.	desgl.
Goitlob. Tochtermann, Küfer.	Einen Anteil Keller im Sack.	30 fl.	6. August.	desgl.
Gantmasse	—			mit Stadtrath Kaufmann dem Ael. kann
Daniel Letters	1 1/2 an einer Scheuer in der lange Gasse.			13. August ein Kauf abgeschlossen werden.
A. Ludwig Unterberger.	1 Viell. 13 Rth. Acker im Kleinhepbacher Pfad.			desgl.
Daniel Gaupps Kinder.	7/8 an 2 1/2 V. 1 1/2 A. Wiesen beim Stechenhaus			desgl.
Wildmannwirth	Eine Behausung mit einem gerichteten Braurei am Feldbadener Weg mit 4 1/2 Viell.			mit Stadtrath Stüber kann ein Kauf abgeschlossen werden.
Schlagenhauss Gantmasse.	34 Rth, Garten beim Haus	2500 fl.	20. August.	